



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Mittwoch, den 21. Dezember 2022 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Michael Glantschnig
Gemeindevorstand: OV Thomas Kloiber, OV Martina Maurer; GV Wolfgang Deutsch
Gemeinderäte: Manuel Grandits, Norbert Kloiber, Gabriele Neuherz, Klaus Peter, Markus Korpitsch, Martin Scheuchenpflug, Karl Siener, Manuela Eder-Dolmanits, Harald Simandl, Reinhard Illigasch, Wilhelmine Raimann, Birgit Rothbauer;
Ersatzgemeinderäte: Alexandra Grandits
Schriftführer: Philipp Mayer;
Es fehlen: Raphael Neuherz, Andreas Hafner und Martin Schrei (alle entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.
Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er Gemeinderat Markus Korpitsch und Gemeinderat Harald Simandl.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:
SPÖ-Fraktion: Alexandra Grandits für Andreas Hafner;

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

TAGESORDNUNG:

- 1.) **Bericht des Bürgermeisters;**
- 2.) **Voranschlag 2023:**
 - a) **Abgaben und Entgelte,**
 - b) **Höhe des Kassenkredites und Beschluss des Kassenkreditvertrages,**
 - c) **Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,**
 - d) **Stellenplan,**
 - e) **Mittelfristiger Finanzplan,**
 - f) **Voranschlagsbeschluss 2023,**
 - g) **Beschluss über einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen;**
- 3.) **Verordnungen für das Finanzjahr 2023;**
- 4.) **Allfälliges:**
 - **Voraussichtlich nächster Sitzungstermin;**

Zu 1.TO:

- 02.12. – Neuwahlen des Vorstandes der Lichtregion. Zum Obmann wurde David Venus gewählt und Josef Korpitsch als Obmannstellvertreter;
- 03.12. – Burgenländischer Müllverband Vollversammlung;
- 06.12. – Abwasserverband Bezirk Jennersdorf Mitgliederversammlung;
- 07.12. – Wasserrechtliche Verhandlung hinsichtlich der neuen Abwasserdruckleitung in Deutsch Minihof;
- 10.12. – Adventstand der FF Mogersdorf Ort am Hauptplatz in Mogersdorf;

- 10.12. – Weihnachtsfeier der ASKÖ Spielgemeinschaft Wallendorf - Mogersdorf;
 17.12. – Jägeradvent am Hauptplatz von Mogersdorf;
 17.12. – Adventstand der Jugend Wallendorf in Wallendorf;

Reinhard Illigasch möchte gerne wissen, warum die Einstellung einer neuen Arbeitskraft in der Verwaltung hinausgezögert wurde, obwohl die Situation durch den Ruhestand von OAR Gerhard Granitz vorhersehbar war und er versteht es nicht, dass aus parteitaktischen Gründen die Aufnahme von Personal nach den Wahlen erfolgt ist. Der Bürgermeister weist diesen Vorwurf zurück und stellt klar, dass der Stellenplan eingehalten wurde und dass aus finanzieller Sicht eine vorzeitige Einstellung nicht möglich gewesen wäre.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister ersucht Philipp Mayer den Voranschlag für 2023 vorzustellen:

Zum vorliegenden Voranschlagsentwurf und Mittelfristigen Finanzplan wurde der Gemeindevorstand in der Sitzung am 17.11. angehört. Zu einer weiteren Sitzung mit dem Gemeindevorstand kam es am 13.12. wo weitere Details besprochen wurden. Der Voranschlagsentwurf war in der Zeit vom 06.12. bis 20.12.2022 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde der Entwurf rechtzeitig zugestellt. Ebenso wurde allen Gemeinderäten der Voranschlagsentwurf vor der Sitzung zugestellt, sodass jeder die Möglichkeit hatte sich damit zu befassen.

Der Vorbericht zum Voranschlag wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage A).

Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass bei den folgenden Abgaben und Gebühren die Werte um 6,5% angepasst, bzw. wie folgt festgelegt werden:

Einhebung von Friedhofsentgelten:

1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber	€ 141,00
2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber	€ 280,00
3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber	€ 454,00
4. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter)	€ 108,00
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter)	€ 141,00
6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter)	€ 141,00
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter)	€ 205,00

Die Höhe des Entgeltes für die Beisetzung:

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	€ 496,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	€ 563,00
3. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€ 248,00
4. bei einer Beisetzung einer Urne	€ 95,00

Für die Benützung der Leichenhalle Tagesentgelt:

1. für den 1. Tag	€ 144,00
2. für jeden weiteren Tag	€ 53,00

Hundeabgabe:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	€ 14,50
b) für alle anderen Hunde	€ 31,00
c) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	€ 46,00

Wasserbezugsgebühren:

Höhe der Wasserbezugsgebühr pro m ³	€ 1,94
Grundgebühr pro Jahr	€ 182,00

Wasserpreis vom Wasserverband Unteres Lafnitztal wird von 1,11 auf 1,24 Euro angehoben.

Kanalbenützungsgebühr:

€ 1,140 pro m² der Wohnfläche + € 1,28 pro m³ erbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

€ 1,140 pro m² der gewerblich genutzten + € 1,28 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzu zu rechnen.

Alle übrigen Gebühren, Abgaben, die Mieten und Pachten sollen ebenfalls um 6,5 % erhöht werden - das gilt dort, wo nicht schon eine Indexvereinbarung besteht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

b.) Höhe des Kassenkredites

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 371.184,00 festgesetzt wird.

Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit wird bei der Raiffeisenregionalbank Güssing-Jennersdorf aufgenommen. Der vorliegende Kreditvertrag mit € 200.000,00 soll vorerst weiter bestehen und erst bei Bedarf auf den neuen Höchstbetrag angepasst werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass im Jahr 2023 keine weiteren Darlehen aufgenommen werden. Die bevorstehenden Vorhaben werden mit derzeit laufenden Darlehen finanziert.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

d.) Stellenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Stellenplan wie folgt zu beschließen:

1 Vertragsbediensteter in gv2, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

1 Vertragsbedienstete in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

1 Vertragsbediensteter in gv3, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

2 Vertragsbedienstete in l2b1, Kindergärtnerinnen,

1 Vertragsbedienstete in gb1 Freizeitpäd. und Aushilfe Kindergarten,

1 Vertragsbedienstete in p5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche,

2 Gemeindearbeiter p3,

1 Vertragsbediensteter bh5,

2 Vertragsbedienstete in bh5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche, bzw. Aushilfe Kindergarten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e.) Mittelfristiger Finanzplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2024 bis 2027 den mittelfristigen Finanzplan laut Protokollbeilage B zu beschließen:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f.) Voranschlagsbeschluss für 2023

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2023 wie folgt zu beschließen:

Summen des Ergebnisvoranschlages:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	VA 2022	RA 2021
SU	21	Summe Erträge	2.293.400,00	2.184.000,00	2.331.624,22
SU	22	Summe Aufwendungen	2.330.600,00	2.263.700,00	2.086.516,40
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-37.200,00	-79.700,00	245.107,82
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-37.200,00	-79.700,00	245.107,82

Summen des Finanzierungsvoranschlages:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	VA 2022	RA 2021
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.227.100,00	2.062.400,00	2.148.534,08
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.943.900,00	1.885.200,00	1.682.958,58
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	283.200,00	177.200,00	465.575,50
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	321.800,00	145.100,00	89.910,18
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	657.100,00	849.400,00	614.411,49
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-335.300,00	-704.300,00	-524.501,31
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-52.100,00	-527.100,00	-58.925,81
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	278.500,00	712.100,00	391.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	225.900,00	184.800,00	188.228,88
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	52.600,00	527.300,00	202.771,12
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	500,00	200,00	143.845,31

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

g.) Beschluss über die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich von Mehrerfordernissen bei anderen Ansätzen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO

Der Bürgermeister erläutert, dass folgende Verordnungen für das Finanzjahr 2023 neu beschlossen werden sollen:

Wasserbezugsgebühr

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 21. Dezember 2022 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,94 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 182,00 Euro.

b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 66,00 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 5.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2021 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 21. Dezember 2022 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------|---|
| a) für Nutzhunde | Euro 14,50 |
| b) für andere Hunde | den jeweils ersten Hund pro Haushalt Euro 31,00 |
| | für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Euro 46,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 5.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2021 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalbenützungsgebühr

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 21. Dezember 2022 über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 1,140 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,28 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
2. Euro 1,140 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich Euro 1,28 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, dass für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die

Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.

5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 5.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2021 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO

- .) Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 15.03.2023 statt.
- .) Philipp Mayer informiert über den Gemeindefesttag am 14.01.2023 am Hauser Kaibling.
- .) Wilhelmine Raimann gibt bekannt, dass es bei der Kassaprüfung am 21.12. keine Beanstandungen gab. Sie hält jedoch fest, dass in den letzten 4 Monaten ca. 30.000€ für Reparaturen, Maschinenring und Diesel ausgegeben wurde. Vielleicht kann man diese Kosten in Zukunft reduzieren und somit in gewissen Punkten etwas einsparen.
- .) Reinhard Illigasch möchte wissen, ob das Gemeindehaus in Wallendorf für Sitzungen benutzt werden kann. Der Bürgermeister möchte auch, dass das Gemeindegebäude in Wallendorf mehr belebt wird und somit wäre es im positiven Sinne, Sitzungen im Gemeindegebäude durchzuführen.
- .) Reinhard Illigasch spricht an, dass beim Gesundheitszentrum die Parksituation teilweise eine Katastrophe ist, da sich die Leute bereits parallel zum Gebäude stellen, obwohl dieser Bereich nicht als Parkfläche gekennzeichnet ist. Man kann mit dem Auto nicht durchfahren. Der Bürgermeister wird sich die Situation ansehen, jedoch ist es auch klar, dass solche Situationen nur dann entstehen, wenn sich die betroffenen Personen nicht an die Parkordnung halten und willkürlich sich irgendwo hinstellen.
- .) Reinhard Illigasch hält fest, dass gegenüber seinem Haus seit Mitte Juni die angeschwemmte Ackererde noch immer nicht entfernt wurde und ersucht die Gemeinde die Erde zu entfernen. Der Bürgermeister wird es weiterleiten und die Erde entfernen lassen. Martin Scheuchenpflug weißt darauf hin, dass man bei Anliegen hinsichtlich Arbeiten im Gemeindegebiet, es im Gemeindeamt bei Philipp Mayer bekanntgeben soll. Alles andere würde nur Unruhe mit sich bringen und die sogenannten negativen „Gasthausdiskussionen“ vorantreiben.
- .) Reinhard Illigasch gibt bekannt, dass das Bankett in der ersten Kurve Richtung Sandriegel zu sanieren ist. Es ist teilweise bis zu 20 cm tief. Der Bürgermeister wird dies weiterleiten und die Sanierung einleiten.
- .) Martin Scheuchenpflug stellt die Frage ob es möglich sei, die Lohnzettel elektronisch zu übermitteln. Nach Zustimmung aller Gemeinderäte wird es demnächst eine Zustimmungserklärung geben und die Lohnzettel werden via Mail übermittelt.
- .) Abschließend bedankt sich der Bürgermeister für die intensive und gute Zusammenarbeit und wünscht allen frohe und besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Ende: 20.15 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Markus Korpitsch, Harald Simandl)

(Philipp Mayer)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: